

II Allgemeine Feststellungen

Die Haushaltsrechnung 2017 schließt ausgeglichen ab. Sie enthält alle Angaben, die nach dem Gesetz für die Entlastung der Landesregierung erforderlich sind.

Die Nachweise über das Vermögen und die Schulden sowie die eingegangenen Verpflichtungen waren nicht zu beanstanden.

1 Haushaltsrechnung 2017

Das Finanzministerium erstellte die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.¹ Die Haushaltsrechnung legte es dem Landtag gemäß Art. 69 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und § 114 Abs. 1 Satz 1 LHO mit Schreiben vom 14.12.2018 (Drs. 18/2440) vor und übersandte sie gemäß Art. 70 Abs. 1 NV dem LRH zur Prüfung.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017 erfasst in Abschnitt I Einnahmen und Ausgaben und in Abschnitt II Vermögen und Schulden sowie eingegangene Verpflichtungen. Sie enthält alle Angaben, die nach dem Gesetz für die Entlastung der Landesregierung erforderlich sind.

1.1 Abschluss der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Das Finanzministerium weist im Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2017 ein ausgeglichenes kassenmäßiges Jahresergebnis (Unterschied zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, § 82 LHO) aus. Nach Hinzurechnung bzw. Abzug betragsgleicher Einnahme- und Aus-

¹ Haushaltsgesetz 2017/2018 vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 289) und Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) vom 16.08.2017 (Nds. GVBl. S. 261).

gabereste 2017 und 2016 ergibt sich folgendes ausgeglichenes rechnungsmäßiges Jahresergebnis für den Soll-Abschluss (§ 83 LHO in Verbindung mit § 25 LHO):

		Einnahmen €	Ausgaben €
a)	Nach dem Landeshaushaltsgesetz 2017 beträgt das Haushaltssoll	30.389.697.000,00	30.389.697.000,00
b)	Hinzu treten die aus dem Haushaltsjahr 2016 übernommenen Haushaltsreste	1.136.711.039,86	1.136.711.039,86
c)	Summe der Soll-Beträge (a) und der aus dem Haushaltsjahr 2016 übernommenen Haushaltsreste (b)	31.526.408.039,86	31.526.408.039,86
d)	Nach der Haushaltsrechnung 2017 betragen		
	aa) die Ist-Einnahmen	30.666.314.105,82	
	bb) die Ist-Ausgaben		30.666.314.105,82
	(§§ 82 Nr. 1 a und b LHO)		
e)	Zu den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben treten die am Schluss des Haushaltsjahres 2017 verbliebenen Haushaltsreste, die auf das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurden	1.339.721.635,14	1.339.721.635,14
f)	Summe der Ist-Beträge (d) und der am Schluss des Haushaltsjahres 2017 verbliebenen Haushaltsreste (e)	32.006.035.740,96	32.006.035.740,96
g)	Gegenüber der Summe der Soll-Beträge und der aus dem Haushaltsjahr 2016 übernommenen Haushaltsreste (c) beträgt die		
	aa) Mindereinnahme	479.627.701,10	
	bb) Minderausgabe		479.627.701,10
h)	Rechnungsmäßiges Jahresergebnis 2017 (§ 83 Nr. 2 d LHO)	0,00	

Tabelle 1: Rechnungsmäßiges Jahresergebnis des Soll-Abschlusses

Ausweislich der Haushaltsrechnung 2017 wurde auf die eingeplante Entnahme von 550 Mio. € aus der Allgemeinen Rücklage verzichtet.² Darüber hinaus wurden aus dem Abschluss weitere 526,4 Mio. € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.³

In Höhe von 100 Mio. € wurde auf die Ausschöpfung der Tilgungskreditermächtigung verzichtet. Es liegt somit eine Tilgung von Altschulden in dieser Höhe vor. Die Höhe der gemäß § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2017/2018 fortzuschreibenden Kreditermächtigung beträgt unverändert 106,3 Mio. €. Diese wird in das Jahr 2018 übertragen.⁴

1.2 Bildung des Einnahmerestes 2017

Der vom Finanzministerium gebildete Einnahmerest 2017 von rd. 1.339 Mio. € besteht aus den Positionen

- Einnahmerest aus nicht ausgeschöpften
Kreditermächtigungen rd. 1.309 Mio. €
und
- sonstige Einnahmereste rd. 30 Mio. €.

Der LRH hat die Bildung des Einnahmerestes aus nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen geprüft. Da Kreditermächtigungen in entsprechender Höhe nach § 18 Abs. 2 LHO verfügbar waren, ist die Bildung dieses Einnahmerestes nicht zu beanstanden.

² Haushaltsrechnung 2017, Kapitel 13 02, Titel 359 11.

³ Haushaltsrechnung 2017, Kapitel 13 02, Titel 919 12.

⁴ Haushaltsrechnung 2017, Nr. 4.2.2 des Abschlussberichts.

1.3 Bildung des Ausgaberestes 2017

Der vom Finanzministerium gebildete Ausgaberesst 2017 von rd. 1.339,72 Mio. € (Vorjahr: 1.136,71 Mio. €) teilt sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Einzelplan	Übertragene Ausgaberesste zu Beginn des Haushaltsjahres		Veränderung der Ausgaberesste im Haushaltsjahr 2017 um Mio. €
	2017 in Mio. €	2018 in Mio. €	
01	0,50	1,16	0,66
02	5,15	4,48	-0,68
03	157,41	50,82	-106,59
04	58,83	70,65	11,83
05	88,85	167,46	78,61
06	246,20	299,04	52,84
07	187,15	277,81	90,66
08	123,94	94,22	-29,72
09	23,65	17,49	-6,16
11	10,89	11,10	0,21
12	0,00	0,00	0,00
13	51,05	114,01	62,96
14	0,00	0,00	0,00
15	59,85	75,27	15,41
17	0,46	0,69	0,23
20	122,77	155,53	32,77
Summe	1.136,71	1.339,72	203,01

Tabelle 2: Ausgaberesste nach Einzelplänen 2017⁵

Die Übertragung der Ausgaberesste erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 17,9 %.

1.4 Ausschöpfung der Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2017 wurde keine Netto-Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben veranschlagt (§ 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2017/2018).

⁵ Haushaltsrechnung 2017, Nr. 4.2.3 des Abschlussberichts.

Es bestanden Kreditermächtigungen aus dem Einnahmerest 2016 und einer nicht ausgeschöpften Tilgungskreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LHO aus dem Jahr 2017.

Die Ausschöpfung der veranschlagten Mittel stellt sich wie folgt dar:

a)	Kreditermächtigung 2017	€
	Einnahmerest aus dem Vorjahr 2016	1.099.978.223,36
	Ermächtigung aus Tilgungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LHO (Negativbetrag zum 31.12.2017 lt. Haushaltvollzugssystem)	2.961.832.571,69
	Summe	4.061.810.795,05
	<i>gemäß § 3 Abs. 2 HG 2017/2018 aus Vorjahr</i>	<i>106.299.177,80</i>
b)	Inanspruchnahme der Ermächtigungen	
	Bedarf und Inanspruchnahme für den Ist-Ausgleich	2.126.450.979,33
	Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	526.442.581,31
	Bedarf und Inanspruchnahme für den Soll-Ausgleich (Einnahmerest 2017)	1.308.917.234,41
	Summe	3.961.810.795,05
c)	Differenz b) - a)	-100.000.000,00
	<i>gemäß § 3 Abs. 2 HG 2017/2018 wird unverändert übertragen</i>	<i>106.299.177,80</i>

Tabelle 3: Ausschöpfung der Kreditermächtigung⁶

Das Land setzt in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus verschiebt. Der bedeutendste Teil dieser Kreditaufnahme wird im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorangegangene Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet.

Weitere aufgeschobene Kreditermächtigungen dienen dem Haushaltsausgleich durch die Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Soll-Abschlusses.

⁶ Haushaltsrechnung 2017, Nr. 4.2.2 des Abschlussberichts.

Darüber hinaus bestand eine mit Rücksicht auf die Gegenfinanzierung innerer Kassenkredite gesetzlich fortgeschriebene Kreditermächtigung (§ 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2017/2018). Diese wurde nicht in Anspruch genommen, sondern in Höhe von 106.299.177,80 € weiter übertragen.

Auf die nicht mit dem Haushaltsabschluss verbrauchten Tilgungskreditermächtigungen von 100 Mio. € hat das Finanzministerium endgültig verzichtet.

1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Vorgriffe

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie dürfen nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (§ 37 Abs. 1 LHO). Sie bedürfen der nachträglichen Billigung des Landtages (vgl. § 37 Abs. 4 LHO). Den Antrag auf nachträgliche Billigung stellte das Finanzministerium mit Schreiben vom 14.12.2018 (Drs. 18/2440).

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe weist die Anlage I zur Haushaltsrechnung insgesamt 854.748.403,64 € (Vorjahr: 146.976.389,73 €) aus.

	2016 €	2017 €	Veränderung €
Überplanmäßige Ausgaben	104.209.570,04	312.963.633,34	208.754.063,30
Außerplanmäßige Ausgaben	42.206.819,69	540.372.173,31	498.165.353,62
Vorgriffe	560.000,00	1.412.596,99	852.596,99
Summe	146.976.389,73	854.748.403,64	707.772.013,91

Tabelle 4: Über- und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich Haushaltsvorgriffen

Die Erhöhung besteht im Wesentlichen aus zwei Positionen:

- Bei Kapitel 03 26 (Asylbewerber, Kontingent- und sonstige ausländische Flüchtlinge), Titel 633 11 (Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden) wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 196.346.048,84 € bewilligt. Eine Einsparung erfolgte in gleicher Höhe in Kapitel 03 28 bei Titel 547 10 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten).
- In Kapitel 13 02 (Allgemeine Finanzverwaltung – Allgemeine Bewilligungen) wurde der Titel 919 12 (Zuführung an die Allgemeine Rücklage) außerplanmäßig eingerichtet. Als Ausgabe wurden 526.442.581,31 € gebucht.

Für 16 Fälle mit Ausgaben von 12.270.761,21 € (Vorjahr: 299.450,58 €) unterblieb die nach § 37 Abs. 1 LHO erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums.

1.6 Globale Minderausgaben

Globale Minderausgaben sind im Haushaltsplan negativ veranschlagte Ausgaben, die im Haushaltsvollzug auszugleichen sind. Es handelt sich dabei um eine pauschale Einsparverpflichtung, die in den Einzelplänen ausgebracht wird. Globale Minderausgaben stellen eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung gemäß § 17 Abs. 1 LHO dar.

Im Haushaltsplan 2017 waren folgende Globale Minderausgaben veranschlagt:

- Einzelplan 05 (Sozialministerium) 10.613.000 €,
- Einzelplan 06 (Wissenschaftsministerium) 5.963.000 €,
- Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung) 99.549.000 €.

Die Minderausgaben wurden wie folgt erwirtschaftet:

Einzelplan	erwirtschaftet bei Kapitel – Titel	in Höhe von €	Zweckbestimmung des Titels
05	05 30 – 633 11	10.613.000	Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – Zuweisungen an Gemeinden im Quotalen System
Summe		10.613.000	
06	06 05 – 684 64	1.837.000	Besondere Kosten der Ausbil- dungsförderung Erstattung an die Studenten- werke
	06 80 – 633 02	4.126.000	Erwachsenenbildung Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslan- gen Lernens
Summe		5.963.000	
13	13 20 – 686 12	6.047.000	Vermögensverwaltung Anspruch der Volkswagen-Stif- tung auf den Dividendengegen- wert
	13 25 – 871 11	30.387.000	Schuldenverwaltung Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermei- dung von Verlusten aus Bürg- schafts-, Gewährleistungs- und anderen Verträgen
	ohne titelscharfe Darstellung	63.115.000	Im Haushaltsvollzug auf einer Vielzahl von Einzeltiteln erwirt- schaftet
Summe		99.549.000	

Tabelle 5: *Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben*

1.7 Belege

Der LRH stellte bei der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2017 keine Zahlungen fest, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

1.8 Sondervermögen und Rücklagen

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Eine Sonderform von Sondervermögen sind Rücklagen. Sondervermögen und Rücklagen werden außerhalb des Kernhaushalts bewirtschaftet.

Durch diese Nebenhaushalte können die Haushaltsgrundsätze wie Einheit, Vollständigkeit, Klarheit, Fälligkeit und Jährlichkeit beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die benötigten Mittel als Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigungen im Kernhaushalt zu veranschlagen. Für die Errichtung von Sondervermögen bedarf es somit eines besonderen Grundes.

Nach der „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie Bestände an Sondervermögen und Rücklagen“⁷ wiesen die Sondervermögen und Rücklagen zum jeweiligen Jahresende folgende Bestände auf:

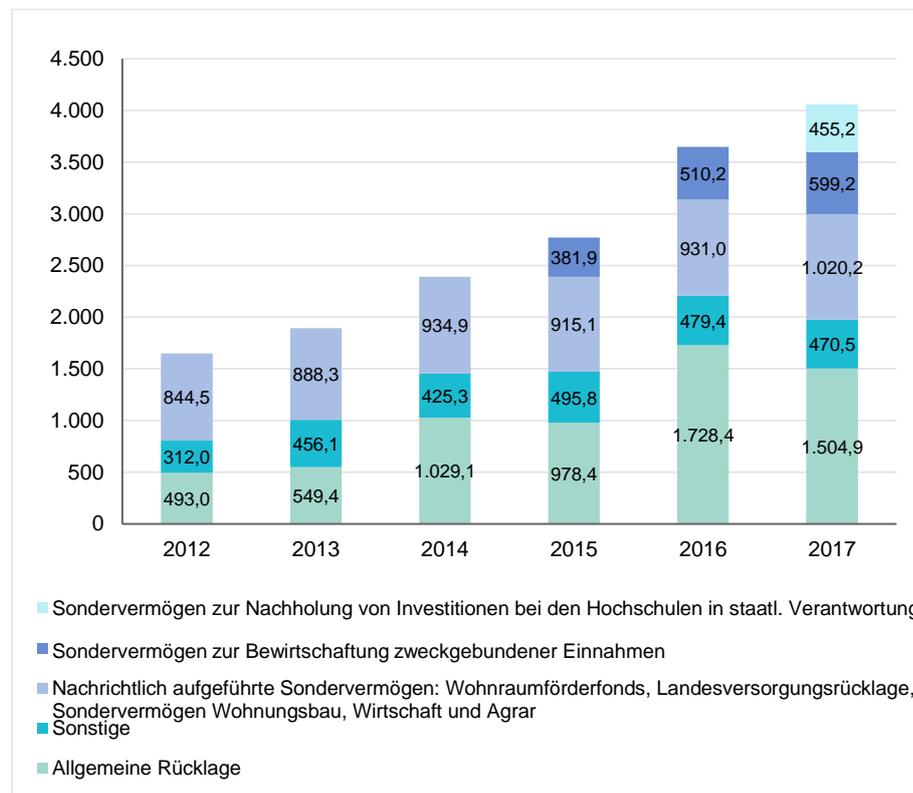


Abbildung 1: Entwicklung der Sondervermögen und Rücklagen (in Mio. €)

Der Bestand der Sondervermögen und Rücklagen stieg in den Jahren 2012 bis 2017 von 1.649,5 Mio. € auf 4.050,0 Mio. € und damit auf mehr als das Doppelte.

⁷ Abschnitt III, S. 7 der Haushaltsrechnung 2017.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage erhöhte sich in den Jahren 2014 bis 2017 von 549,4 Mio. € auf 1.504,9 Mio. €.

	2014	2015	2016	2017
Stand 01.01.	549,4	1.029,1	978,4	1.728,4
Zuführung	479,7	429,0	750,0	526,5
Entnahme	0,0	479,7	0,0	750,0
Stand 31.12.	1.029,1	978,4	1.728,4	1.504,9

Tabelle 6: Entwicklung der Allgemeinen Rücklage (in Mio. €)

Diese Entwicklung steht insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung neuer Sondervermögen bzw. der Aufstockung von Sondervermögen: Im Betrachtungszeitraum wurden der Allgemeinen Rücklage in einigen Fällen Mittel mit dem Ziel zugeführt, diese zu einem späteren Zeitpunkt in ein Sondervermögen umzubuchen.⁸

2 Vermögen und Schulden sowie eingegangene Verpflichtungen

2.1 Vermögensnachweisung

Die „Nachweisung der Forderungen des Landes aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich des Sondervermögens“⁹ schließt mit einem Bestand von 1.898.355.361,18 € ab.

Nach Art. 69 Satz 2, 2. Alternative NV ist über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen oder ein anderer Nachweis zu führen. Den Inhalt regelt das Finanzministerium nach § 86 LHO im Einvernehmen mit dem LRH. Der Nachweis über die Forderungen des Landes – einschließlich der Sondervermögen – aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften (Titel 141 71 und die Obergruppen 17, 18 und

⁸ Vgl. § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 16.05.2017 (Nds. GVBl. S. 153); vgl. § 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ und zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 120).

⁹ Abschnitt II, S. 3 der Haushaltsrechnung 2017.

85 bis 87) wird nach Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 73 LHO vom Finanzministerium geführt.

Die in der Haushaltsrechnung dargestellte „Nachweisung der Forderungen des Landes aus Darlehen und ähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich des Sondervermögens“ entspricht diesen Vorgaben.

2.2 Fundierte Schulden lt. Haushaltsrechnung

Bei den fundierten Schulden handelt es sich um die Summe der Kreditmarktschulden und der Schulden im öffentlichen Bereich. Am Ende des Haushaltsjahres 2017 betragen die fundierten Schulden des Landes nach der Haushaltsrechnung¹⁰ 60.483 Mio. € (Vorjahr: 60.815 Mio. €).

¹⁰ Abschnitt II, S. 7 der Haushaltsrechnung 2017.

Bezeichnung der Schulden	Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 €	Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres 2017 €	mithin Zugang + Abgang - €
1. Kreditmarktschulden			
Wertpapiersschulden			
Landesschatzanzweisungen	37.625.000.000,00	39.100.000.000,00	+1.475.000.000,00
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich			
- bei Kreditinstituten	13.722.412.364,20	12.792.047.902,15	-930.364.462,05
- beim sonstigen inländischen Bereich	8.898.460.910,33	8.044.886.361,33	-853.574.549,00
zusammen	60.245.873.274,53	59.936.934.263,48	-308.939.011,05
2. Schulden im öffentlichen Bereich			
beim Bund			
- Wohnungsbaudarlehen und Sonstige Darlehen	569.343.755,05	545.722.641,00	-23.621.114,05
zusammen	569.343.755,05	545.722.641,00	-23.621.114,05
Fundierte Schulden insgesamt (1. bis 2.) laut Haushaltsrechnung	60.815.217.029,58	60.482.656.904,48	-332.560.125,10

Tabelle 7: Darstellung der fundierten Schulden¹¹

Die fundierten Schulden sind hiernach um rd. 333 Mio. € gesunken. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Rückgang der Kreditmarktschulden von rd. 309 Mio. € und einem Rückgang der Schulden im öffentlichen Bereich von rd. 24 Mio. €.

Der Rückgang der Kreditmarktschulden resultiert aus der Differenz zwischen dem aus dem Jahr 2016 übernommenen Einnahmerest (1.099.978.223,36 €) und dem in das Jahr 2018 übertragenen Einnahmerest (1.308.917.234,41 €) mit einem Saldo von 208.939.011,05 € und dem Verzicht auf die Ausschöpfung einer Tilgungskreditermächtigung in Höhe von 100 Mio. €.

¹¹ Abschnitt II, S. 7 der Haushaltsrechnung 2017.

Dem liegt folgende Berechnung zugrunde:

	Haushaltsjahr 2017 €
Schuldenaufnahme (Ist)	7.910.696.766,11
Tilgung (Ist)	8.219.635.777,16
<i>Differenz</i>	-308.939.011,05
Zuzüglich nach 2018 übertragener Einnahmerest	1.308.917.234,41
a) Summe Ist	999.978.223,36
Schuldenaufnahme (Soll)	8.223.590.000,00
Tilgung (Soll)	8.223.590.000,00
<i>Differenz</i>	0,00
Zuzüglich aus 2016 übertragener Einnahmerest	1.099.978.223,36
b) Summe Soll	1.099.978.223,36
Abweichung a) - b)	-100.000.000,00

Tabelle 8: Soll-Abschluss bei Kapitel 13 25, Titelgruppe 61/62

2.3 Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrats

Für Zwecke der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern nach Art. 109 a GG meldet das Land einen Schuldenstand nach Vorgabe des Stabilitätsrats. Danach entspricht der Schuldenstand dem Umfang der Kreditmarktschulden am Ende des Berichtsjahres (31.12.). Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.¹² Für Niedersachsen bedeutet dies, dass neben den Kreditmarktschulden im Rahmen des Haushaltsabschlusses gebildete Einnahmereste aus Kreditermächtigungen sowie nach § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes übertragene Kreditermächtigungen einbezogen werden.

¹² Vgl. Beschluss zu TOP 2 der 1. Sitzung des Stabilitätsrats am 28.04.2010.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrats dar:

	Stand am Ende des Haushalts- jahres 2016 €	Stand am Ende des Haushalts- jahres 2017 €	Veränderung €
Kreditmarkt- schulden	60.245.873.274,53	59.936.934.263,48	-308.939.011,05
Als Einnahmerest übertragene Kre- ditermächtigung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LHO	1.099.978.223,36	1.308.917.234,41	208.939.011,05
Kreditermächti- gung gemäß § 3 Abs. 2 HG 2017/2018	106.299.177,80	106.299.177,80	0,00
Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitäts- rats	61.452.150.675,69	61.352.150.675,69	-100.000.000,00

Tabelle 9: Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrats

Der Schuldenstand verringerte sich im Jahr 2017 um 100 Mio. € aufgrund des Verzichts auf die Inanspruchnahme einer Tilgungskreditermächtigung in dieser Höhe. Zum 31.12.2017 betrug der Schuldenstand 61.352 Mio. €.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Schuldenstands in Abgrenzung des Stabilitätsrats für die Jahre 2016 bis 2019:

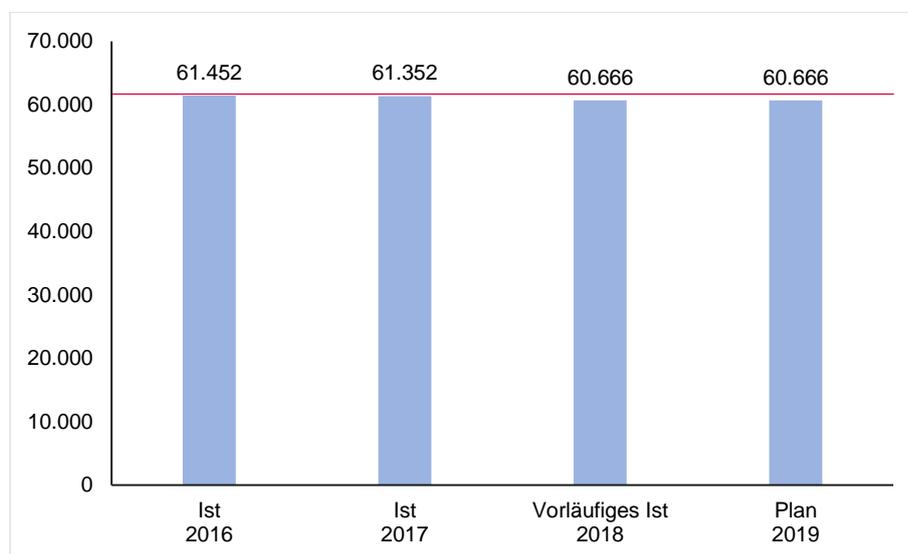


Abbildung 2: Entwicklung der Schulden in Abgrenzung der Ermittlung des Stabilitätsrats (in Mio. €)

Aufgrund eines nicht ausgeschöpften Einnahmerestes des Jahres 2017 verringerte sich der Schuldenstand im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 um 686 Mio. €. ¹³ Die Schulden in Abgrenzung des Stabilitätsrats reduzieren sich damit für das Jahr 2018 auf 60.666 Mio. €. Ab dem Jahr 2019 sind gemäß Mittelfristplanung keine weiteren Tilgungen eingeplant.

Als weitere Kennziffer melden die Länder dem Stabilitätsrat ihren Schuldenstand je Einwohner. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer zum 31.12.2016 und 31.12.2017.

¹³ Vgl. Drs. 18/3476, S. 6.

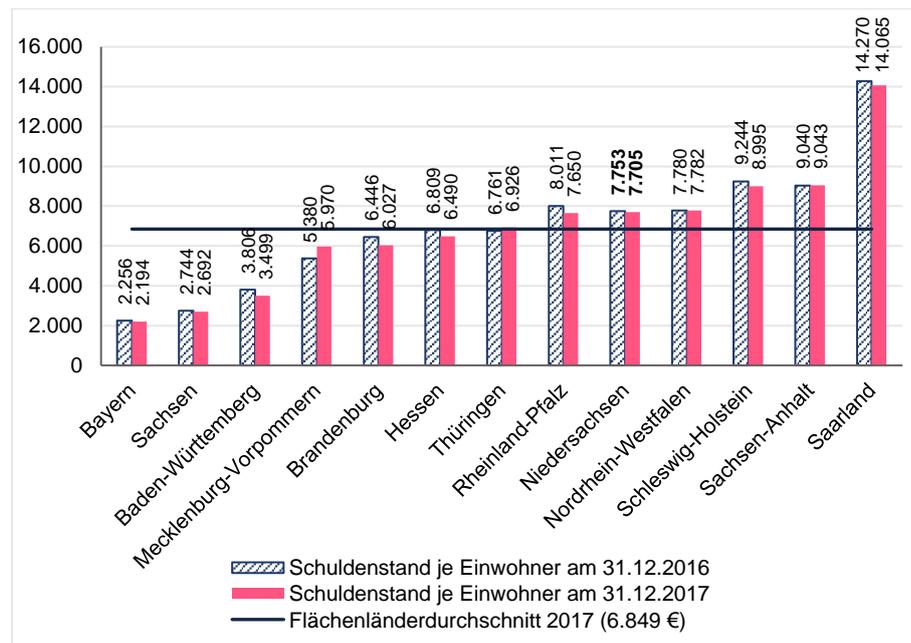


Abbildung 3: Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in den Flächenländern (in €)¹⁴

Niedersachsen wies im Jahr 2017 im Vergleich der Flächenländer die fünfthöchste Pro-Kopf-Verschuldung aus. Diese lag um 856 € über dem Länderdurchschnitt.

2.4 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Landesgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist (§ 39 Abs. 1 LHO).

Die vom Land bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2017 übernommenen „Bürgschafts-, Garantie- oder ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge“ betragen nach Abschnitt II¹⁵ der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der erloschenen Verpflichtungen

¹⁴ Vgl. TOP 2 der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 06.12.2018, Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat (Berichtsjahr 2018).

¹⁵ Nr. 2 der „Nachweisung der Verschuldung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen für das Haushaltsjahr 2017“.

4.723.704.600,17 € (Vorjahr: 5.215.647.249,61 €). Die im Kapitel 13 25 Titel 871 11 für das Haushaltsjahr nachgewiesene „tatsächliche“ Inanspruchnahme des Landes aus solchen Verträgen betrug 1.104.328,96 € (Vorjahr: 25.546.297,63 €). Es handelt sich hierbei um einen saldierten Betrag¹⁶: Das Land wurde im Jahr 2017 aus Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 3.995.574,62 € in Anspruch genommen. Dem standen Erstattungen von 2.891.245,66 € gegenüber. Daraus ergibt sich eine Nettoinanspruchnahme von 1.104.328,96 €.

Bei Berücksichtigung weiterer Einnahmen¹⁷ wie Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen in Höhe von 1.081.299,51 € ergibt sich eine Nettoinanspruchnahme im Jahr 2017 von 23.029,45 €.

Das Finanzministerium war ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2.032.000.000 € einzugehen.¹⁸ Ausweislich der Veränderungsnachweisung zum Hauptbuch der Landesschulden über die noch laufenden Bürgschaften und Garantien des Landes nach dem Stand 31.12.2017 wurden im Jahr 2017 Bürgschaften in Höhe von 32.118.601,77 € übernommen. Unter Hinzurechnung der Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau (über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)) in Höhe von 23.900.000,00 € ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 56.018.601,77 €.

2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt (§ 38 Abs. 1 LHO). Einer solchen Er-

¹⁶ Vgl. Haushaltsvermerk zu Kapitel 13 25, Titel 871 11.

¹⁷ Kapitel 13 25, Titel 141 70 und 141 71.

¹⁸ § 4 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2017/2018.

mächtigung bedarf es nicht für die laufenden Geschäfte und wenn zu-
lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden
(§ 38 Abs. 4 Satz 1 LHO).

In Abschnitt II der Haushaltsrechnung 2017 ist dargestellt, in welcher
Höhe das Land Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch nahm.¹⁹
Verschiebungen von Zahlungsabläufen, Wegfall von Zahlungsver-
pflichtungen und Verlagerungen in andere Einzelpläne machen Kor-
rekturen der Ausgangswerte notwendig, um die mögliche Belastung
realistisch darzustellen.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (VE)						
VE belegt	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 ff. €	Summe €
bis 31.12.2016	579.807.806	433.304.765	131.448.735	76.252.534	413.381.871	1.634.195.710
Korrektur- betrag	-4.781.499	-3.894.754	-3.552.040	-16.778.774	9.120.394	-19.886.672
gesamt in 2017	318.465.484	272.734.343	249.726.606	139.540.839	56.303.334	1.036.770.607
bis 31.12.2017	893.491.791	702.144.354	377.623.301	199.014.599	478.805.599	2.651.079.645
Zudem ist das Land im Haushaltsjahr 2017 Verpflichtungen (ohne VE) eingegangen, die in kommenden Haushaltsjahren zu Ausgaben führen können:						55.068.550
Gesamtsumme aller eingegangenen Verpflichtungen:						2.706.148.195

Tabelle 10: *Eingegangene Verpflichtungen*

Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 ausge-
brachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2017 hinaus Ver-
pflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wurde auf
1.171.144.000 € festgesetzt.²⁰ Hiervon nahm das Land Verpflichtungs-
ermächtigungen in Höhe von 1.036.770.607 € in Anspruch.

¹⁹ Nachweisung über die im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommenen Ver-
pflichtungsermächtigungen (S. 14) und über die eingegangenen Verpflichtun-
gen (ohne Verpflichtungsermächtigung), die in kommenden Haushaltsjahren
zu Ausgaben führen können (S. 20).

²⁰ § 1 Satz 2 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2017/2018.